

Examenskurse/Referendariat

Europarecht

Examenskurs für Rechtsreferendare

von

Prof. Dr. Michael Ahlt, Dr. Daniel Dittert

4., neu bearbeitete Auflage

Europarecht – Ahlt / Dittert

wird vertrieben von beck-shop.de

Thematische Gliederung:

Europarecht



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59650 6

II. Vorlageermessen und Vorlagepflicht

1. Die grundlegende Unterscheidung zwischen letztinstanzlichen und anderen Gerichten

Grundsätzlich gilt gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV, dass nationale Gerichte **vorlegen können**, d. h. sie verfügen grundsätzlich über ein **Vorlageermessen**. Allerdings sieht Art. 267 Abs. 3 AEUV vor, dass Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, **verpflichtet** sind, den Gerichtshof anzurufen. Diese **Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte** bezweckt die Sicherung der Einheit der Unionsrechtsordnung und des Rechtsschutzes Einzelner, indem sie die Entstehung einer dem Unionsrecht widersprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Teilen der Union zu verhindern sucht.

Fraglich war lange Zeit, ob Art. 267 Abs. 3 AEUV nur die obersten Gerichte meint, die an der Spitze der Gerichtshierarchie stehen und deren Entscheidungen generell nicht mehr anfechtbar sind (**abstrakte Betrachtungsweise**). In Deutschland sind dies die obersten Bundesgerichte; die Verfassungsbeschwerde wird allgemein nicht als Rechtsmittel i. S. v. Art. 267 Abs. 3 AEUV angesehen, weil mit ihr nicht die Verletzung von Unionsrecht, sondern ausschließlich die Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes geltend gemacht werden kann.

Das BVerfG selbst ist natürlich auch vorlagepflichtig, selbst wenn es bisher – im Gegensatz zu den Verfassungsgerichten anderer Mitgliedstaaten – noch nie vorgelegt hat. Spätestens wenn aber das BVerfG im Sinne seiner Maastricht- und Lissabon-Rechtsprechung (vgl. oben S. 72 ff.) einem Rechtsakt der Union als „ausbrechendem Rechtsakt“ oder als „identitätsverletzendem Rechtsakt“ die Anwendbarkeit in Deutschland versagen wollte, käme es wohl nicht umhin, zuvor den EuGH zu dessen Auslegung und Gültigkeit zu befragen (vgl. auch BVerfG EuZW 2010, 828 – Honeywell, Absatz-Nr. 60).

Nach der **konkreten Betrachtungsweise** kommt es darauf an, ob *im jeweiligen Einzelfall* Rechtsmittel gegen die Endentscheidung des befassten Gerichts eingelegt werden können.

Für die abstrakte Theorie spricht zwar, dass sie den EuGH von Verfahren geringerer Bedeutung entlastet. Herrschend ist jedoch die konkrete Theorie, da nur sie die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und den Schutz des Einzelnen umfassend sicherstellt. Ihr folgt auch der EuGH (EuGHE, C-99/00, 2002, I-4839 – Lyckeskog; EuGHE, C-495/03, 2005, I-8151 – Intermodal Transports, Rn. 30). Es kommt also darauf an, ob gegen die Entscheidung des betreffenden Gerichts noch ein Rechtsmittel zulässig ist, mit dem auch die Verletzung des Unionsrechts gerügt werden kann. Dies ist z. B. bei Revisionen nach § 137 VwGO oder § 545 ZPO der Fall, weil das Unionsrecht wie Bundesrecht im ganzen Bundesgebiet gilt. Hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen und ist somit lediglich die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 VwGO oder § 544 ZPO statthaft, so hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht letztinstanzlich entschieden. Vielmehr kann dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Verletzung des Unionsrechts gerügt werden. Das Revisionsgericht hat der Beschwerde stattzugeben, wenn im Revisionsverfahren die Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV in Betracht kommt; die Sache hat dann grundsätzliche Bedeutung. Im Verwaltungsprozess kann aber auch das OVG gegebenenfalls letzte Instanz sein, und zwar dann, wenn es die Berufung gegen ein Urteil des VG nicht zulässt, wofür wiederum die Frage der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ausschlaggebend sein kann (BVerfG, 2 BvR 2213/06, 25. 8. 2008, Absatz-Nr. 16). In der Arbeitsgerichtsbarkeit kann mit der Grundsatz- bzw. Divergenzbeschwerde nach § 72 a ArbGG die Verletzung von Unionsrecht gerade nicht gerügt werden; das LAG ist also letztinstanzliches Gericht, wenn es die Revision nicht zulässt (vgl. BVerfG EuZW 1997, 575). Selbst das Amtsgericht kann letzte Instanz sein, wenn die Berufungssumme nicht erreicht wird; es kann aber seiner Vorlagepflicht durch Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO entgehen.

2. Die Grenzen der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte: die CILFIT-Rechtsprechung

Nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist ein letztinstanzliches Gericht (i. S. der konkreten Betrachtungsweise) im Grundsatz immer zur Anrufung des EuGH verpflichtet, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Unionsrechts aufgeworfen wird. Die Vorlagepflicht ist somit die Regel, von der es jedoch nach der **CILFIT-Entscheidung** des EuGH (EuGHE, 283/81, 1982, 3415 = Hummer, S. 364; vgl. außerdem aus jüngerer Zeit EuGHE, C-495/03, 2005, I-8151 – Intermodal Transports) eine unechte und zwei echte Ausnahmen gibt:

- Die aufgeworfene Frage ist **nicht entscheidungserheblich** (Urteil CILFIT, Rn. 10). Die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist allein Sache des nationalen Gerichts und nicht der Parteien oder des EuGH (s. u.). Keine Vorlagepflicht besteht also, wenn die Antwort auf die Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann. Dabei handelt es sich um eine unechte Ausnahme, die sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 267 AEUV – Zusammenspiel von Abs. 2 und 3 – ergibt.

- Die gestellte Frage ist bereits entschieden (Urteil CILFIT, Rn. 13–15). Es liegt eine **gesicherte Rechtsprechung** des EuGH zur aufgeworfenen Frage vor (sog. *acte éclairé*), gleichgültig in welcher Art von Verfahren (Nichtigkeitsklage, Vertragsverletzungsverfahren) das Rechtsproblem gelöst wurde. Die strittigen Fragen brauchen auch nicht völlig identisch zu sein. In CILFIT ist der Gerichtshof insoweit weiter gegangen als im zuvor maßgeblichen Urteil Da Costa (EuGHE, 28/62, 1963, 63 = Hummer, S. 368), in dem er noch die Entscheidung *der gleichen Frage* in einem früheren *Vorabentscheidungsverfahren* gefordert hatte. Von einer Vorlage kann natürlich nur unter der Voraussetzung abgesehen werden, dass das nationale Gericht der Rechtsprechung des EuGH folgt. Andererseits kann es aber die Vorlagefrage erneut stellen und den Gerichtshof ersuchen, seine Rechtsprechung zu erläutern oder zu überdenken.
- Schließlich entfällt die Pflicht zur Vorlage, wenn die zutreffende Auslegung des Unionsrechts derart **offenkundig** ist, dass **keinerlei Raum für vernünftige Zweifel** an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt (Urteil CILFIT, Rn. 16–20). Diese Formel geht auf die früher im französischen Recht bestehende Lehre vom *acte clair* zurück. Wegen der Gefahr des Missbrauchs dieser Ausnahme hat der Gerichtshof jedoch strenge Anforderungen aufgestellt. Der Verzicht auf die Vorlage durch ein letztinstanzliches Gericht setzt die Überzeugung des nationalen Gerichts voraus, dass für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof selbst der gleiche Grad an Gewissheit besteht. Dabei sind die besonderen Auslegungsschwierigkeiten des Unionsrechts zu beachten, die in der autonomen Begriffsbildung und der Vielzahl gleichberechtigter sprachlicher Fassungen bestehen. Das nationale Gericht muss deshalb die betreffende unionsrechtliche Vorschrift in ihrem **Zusammenhang** und im Lichte des **gesamten Unionsrechts**, seiner **Ziele** und seines **Entwicklungsstandes** (dynamische Auslegung) betrachten und **alle** (derzeit 23) **Sprachfassungen** berücksichtigen.

Wird von den Parteien die **Ungültigkeit** sekundären Unionsrechts behauptet, braucht das nationale Gericht nicht vorzulegen, wenn es selbst keine Zweifel an dessen Gültigkeit hat; denn das Unionsrecht trägt die **Vermutung der Gültigkeit** in sich (EuGHE, 314/85, 1987, 4199 = Hummer, S. 370 – Foto Frost; EuGHE, C-344/04, 2006, I-403 – IATA und ELFAA, Rn. 28 f.).

In **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes** besteht bei Auslegungsfragen auch für ein letztinstanzliches Gericht keine Vorlagepflicht, weil die Frage noch im Hauptsacheverfahren vorgelegt werden kann (EuGHE, 107/76, 1977, 957 = Hummer, S. 372 – Hoffmann-La Roche).

3. Das Vorlageermessen der Untergerichte und seine Grenzen

a) **Vorlageermessen.** Nach Art. 267 Abs. 2 AEUV sind **alle Gerichte** zur Vorlage zulässiger Fragen berechtigt. Wegen des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts kann damit jedes Amtsgericht eine Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung durch den EuGH herbeiführen und auf dieser Grundlage auch einem formellen Bundesgesetz oder sogar einer Norm des Grundgesetzes die Anwendung versagen.

Bei der Ausübung des Vorlageermessens können vielfältige Gesichtspunkte eine Rolle spielen. In einem Rechtsstreit, dessen Ausgang hauptsächlich von der Lösung einer europarechtlichen Rechtsfrage abhängt, entspricht es der Prozessökonomie, dass bereits das erstinstanzliche Gericht den EuGH mit dieser Frage befasst, statt den Parteien die Lasten eines langwierigen Prozesses bis hin zum letztinstanzlichen, zur Vorlage verpflichteten Gericht aufzubürden. Eine frühzeitige Vorlage kann außerdem angezeigt sein, wenn das nationale Gericht von der Rechtsauffassung eines anderen nationalen Gerichts oder der Unionsgerichte abweichen will (in diesem Sinne Schlussanträge GA Ruiz-Jarabo Colomer, EuGHE, C-206/04 P, 2006, I-2717 – Mühlens, Rn. 58 ff., 71 ff.). Gelegentlich nutzen unterinstanzliche Gerichte die Möglichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens auch in dem Bestreben, einer feststehenden Rechtsprechung ihrer jeweiligen Obergerichte auszuweichen (dies scheint etwa in den Fällen der „Schrottimmobilien“ und des Urlaubsanspruchs eine Rolle gespielt zu haben, vgl. EuGHE, C-350/03, 2005, I-9215 – Schulte; EuGHE, C-229/04, 2005, I-9273 – Crailsheimer Volksbank; EuGHE, C-350/06 u. a., Urt. v. 20. 1. 2009 – Schultz-Hoff u. a.).

Wegen der überragenden Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für die Einheit des Unionsrechts und den effektiven Rechtsschutz Einzelner muss eine Vorschrift des nationalen Rechts, die der Durchführung des in Art. 267 AEUV geregelten Verfahrens und der Ausübung des Vorlagerechts entgegensteht, unangewendet bleiben (EuGHE, C-312/93, 1995, I-4599 = Hummer, S. 338 – Peterbroek; C-173/09, Urt. v. 5. 10. 2010 – Elchinov, Rn. 25–27). Zwar steht Art. 267 AEUV innerstaatlichen Rechtsmitteln, die sich speziell gegen einen Vorlagebeschluss richten, grundsätzlich nicht entgegen (EuGHE, 146/73, 1974, 139 = Hummer, S. 368 – Rheinmühlen II). Das Recht zur Anrufung des EuGH darf jedoch auch ein Rechtsmittelgericht einem ihm untergeordneten Gericht nicht nehmen, wenn letzteres der Meinung ist, der betreffende Fall werfe eine unionsrechtliche Rechtsfrage auf, die eine Entscheidung des EuGH erfordert (EuGH, C-210/06, 2008, I-9641 – Cartesio, Rn. 93, 95). Mit anderen Worten darf das Rechtsmittelgericht sich mit seiner Einschätzung der Entscheidungserheblichkeit einer Vorlagefrage nicht an die Stelle des Ausgangsgerichts setzen, denn diese Beurteilung obliegt nach

Art. 267 AEUV allein dem vorlegenden Gericht. In Wahrheit reduziert sich also die Einflussmöglichkeit von Rechtsmittelgerichten im Hinblick auf Vorlagebeschlüsse an den EuGH auf die Korrektur von Form- und Verfahrensfehlern. Nur wenn das Rechtsmittel gegen den Vorlagebeschluss ausnahmsweise einen Devolutiveffekt dergestalt hätte, dass es den gesamten Rechtsstreit auf die Ebene des Rechtsmittelgerichts heben würde, könnte das Rechtsmittelgericht auch über die Vorlage an den EuGH neu befinden (EuGHE, C-525/06, 2009, I-2197 – De Nationale Loterij).

Nach deutschem Recht sind Aussetzungs- und Vorlagebeschluss ohnehin nicht anfechtbar (Thomas/Putzo, vor § 239 ZPO Rn. 10). Hinzu kommt, dass ein Berufungsgericht entgegen § 565 Abs. 2 ZPO nicht an die Beurteilung unionsrechtlicher Fragen durch das Revisionsgericht gebunden ist, wenn dieses im Revisionsurteil die Sache an das Berufungsgericht gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zurückverwiesen hat (EuGHE, 166/73, 1974, 33 – Rheinmühlen I; C-173/09, Urt. v. 5. 10. 2010 – Elchinov, Rn. 30).

Das vorlegende Gericht braucht während der Dauer des Vorlageverfahrens beim EuGH (derzeit ca. 17 Monate) den Rechtsstreit nicht unbedingt ruhen zu lassen, sondern kann etwa eine anderweitig erforderliche Beweisaufnahme durchführen.

b) Ausnahmsweise Vorlagepflicht der Instanzgerichte: die Foto-Frost-Entscheidung. Nach dem Foto-Frost-Urteil des EuGH (EuGHE, 314/85, 1987, 4199 = Hummer, S. 370) können selbst Untergerichte ausnahmsweise zur Vorlage verpflichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich über sekundäres Unionsrecht hinwegsetzen wollen, weil sie es für ungültig halten. Der EuGH beansprucht insoweit ein **Verwerfungsmonopol für Unionsrechtsakte**. Die Vorlagepflicht besteht selbst dann, wenn der EuGH bereits entsprechende Bestimmungen eines anderen, vergleichbaren Rechtsakts für ungültig erklärt hat (EuGHE, C-461/03, 2005, I-10513 – Gaston Schul; C-173/09, Urt. v. 5. 10. 2010 – Elchinov, Rn. 30).

Das Verwerfungsmonopol des EuGH und die daraus folgende Vorlagepflicht selbst nicht letztinstanzlicher Gerichte lässt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, wohl aber aus Sinn und Zweck des Art. 267 AEUV herleiten. Die Bestimmung will die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Dieses Erfordernis ist besonders wichtig, wenn es nicht nur um die Auslegung, sondern um die Gültigkeit von Unionsrecht geht (s. o. S. 133). Hinzu kommt das systematische Argument, dass die Unionsgerichte nach Art. 263 AEUV zur Aufhebung („Nichtigerklärung“) von Handlungen der Organe ausschließlich zuständig sind. Aus der notwendigen Kohärenz des Rechtsschutzsystems folgt, dass im Rahmen von Art. 267 AEUV nichts anderes zu gelten hat. Außerdem ist der Gerichtshof am besten in der Lage, über die Gültigkeit von Handlungen der Organe zu entscheiden, da diese am Vorabentscheidungsverfahren beteiligt sind (vgl. Art. 23 der Satzung). Die Foto-Frost-Rechtsprechung (jüngst bestätigt durch EuGH, C-188/10 u. C-189/10, Urt. v. 22. 6. 2010 – Melki u. Abdeli, Rn. 54) mag als richterliche Rechtsfortbildung eingeordnet werden, wegen ihrer einleuchtenden Begründung ist sie aber nie ernsthaft angegriffen worden.

Hält hingegen der (nicht letztinstanzliche) nationale Richter den in Frage stehenden Unionsrechtsakt für gültig, so muss er kein Vorabentscheidungsverfahren einleiten (EuGH, C-555/07, Urt. v. 19. 1. 2010, NJW 2010, 427 – Küçükdeveci, Rn. 52–55). Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts ist er außerdem verpflichtet, dem jeweiligen Rechtsakt Geltung zu verschaffen sowie entgegenstehendes nationales Recht nötigenfalls unangewendet zu lassen, und zwar ohne vorherige Anrufung des nationalen Verfassungsgerichts (EuGHE, 106/77, 1978, 629 – Simmenthal, Rn. 21, 24; EuGHE, C-387/02 u. a. 2005, I-3565, Berlusconi, Rn. 72; EuGH, C-188/10 u. C-189/10, Urt. v. 22. 6. 2010 – Melki u. Abdeli, Rn. 43). Dies kommt einer – im deutschen Recht ansonsten unbekanntenen – Normverwerfungskompetenz der Fachgerichte zumindest sehr nahe. Aus der Sicht des deutschen Rechts lässt sich der Umstand, dass ein europarechtswidriges Gesetz keiner konkreten Normenkontrolle durch das BVerfG unterzogen werden muss, mit mangelnder Entscheidungserheblichkeit i. S. v. Art. 100 Abs. 1 GG begründen (BVerfGE 85, 191 [203 ff.] = EuZW 1992, 320 = Hummer, S. 62 – Nachtarbeitsverbot für Frauen; ebenso in Frankreich Cour de Cassation, Urt. Nr. 12132 v. 29. 6. 2010 – Melki u. Abdeli).

c) Die vorläufige Verwerfungskompetenz der nationalen Gerichte in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes: Die Rechtsprechung Zuckerfabrik und Atlanta. Von der fehlenden Verwerfungskompetenz der nationalen Gerichte für Unionsrechtsakte gibt es im Bereich des **einstweiligen Rechtsschutzes** eine eng begrenzte Ausnahme (EuGHE, C-143/88, 1991, I-415 = Hummer, S. 329 – Zuckerfabrik; EuGHE, C-465/93, 1995, I-3761 = Hummer, S. 332 – Atlanta; im selben Sinne BVerfG, 2 BvR 2023/06 vom 19. 10. 2006 – Wettbüro, Rn. 13–15). Der unionsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz umfasst das Recht der Bürger, die Rechtmäßigkeit von Unionsrechtsakten (z. B. einer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Verordnung oder Richtlinie) vor dem nationalen Gericht inzident zu bestreiten und dieses zur Befassung des Gerichtshofs mit Vorlagefragen zu veranlassen (Beispiel: Die Ver-

ordnung über Roaming-Höchstpreise für Mobiltelefongespräche wird mit dem Argument angegriffen, sie verstoße gegen höherrangiges Recht und sei nicht auf eine hinreichende Rechtsgrundlage gestützt). Dieses Recht wäre gefährdet, wenn der Bürger so lange nicht in der Lage wäre, die Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen auf rechtswidrigem Unionsrecht beruhende mitgliedstaatliche Rechtshandlungen zu verlangen (z.B. Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung), bis der Gerichtshof entschieden hat, ob die gerügte Maßnahme gültig ist. Dabei muss bedacht werden, dass das Vorabentscheidungsersuchen zur Beurteilung der Gültigkeit, ebenso wie die Nichtigkeitsklage, eine Form der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Unionsorgane darstellt. Im Rahmen einer Nichtigkeitsklage geben Art. 278 und 279 AEUV dem Kläger das Recht, eine Aussetzung der Durchführung der angefochtenen Handlung oder die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu beantragen. Die Kohärenz des Systems des vorläufigen Rechtsschutzes verlangt somit, dass das nationale Gericht vergleichbare Maßnahmen ergreifen kann, wenn die Gültigkeit eines Unionsrechtsakts im nationalen Rechtsstreit gerügt wird.

Damit das mitgliedstaatliche Gericht jedoch nicht vorschnell und zum Schaden anderer Unionsbürger bzw. Wirtschaftsbeteiligter von der Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts (z.B. einer Verordnung) ausgeht, darf es nur unter folgenden engen **Voraussetzungen** vorläufig von der Ungültigkeit des betreffenden Rechtsaktes ausgehen (vgl. die Urteile Zuckerfabrik und Atlanta, ferner Kopp/Schenke § 80 VwGO Rn. 164 und § 123 VwGO Rn. 16):

- Das nationale Gericht hat **erhebliche Zweifel** an der Gültigkeit, die es auch begründen muss;
- Es **legt** die Frage der Gültigkeit **unverzüglich dem EuGH vor**, sofern dieser mit der Frage noch nicht befasst ist.
- Die gewählte Rechtsschutzmaßnahme (Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung usw.) ist **vorläufig** bis zur Entscheidung durch den Gerichtshof.
- Die Maßnahme ist **dringlich**: Dem Antragsteller droht ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden.
- Das Gericht **berücksichtigt das Interesse der Union** angemessen. Die Aussetzung darf dem Rechtsakt wenn möglich nicht jede praktische Wirksamkeit nehmen. Der Einzelne hat nötigenfalls eine Kautions zu stellen.
- Das Gericht **beachtet** bei Prüfung dieser Voraussetzungen die einschlägige **Rechtsprechung des EuGH und des EuG**.

4. Verstoß gegen die Vorlagepflicht

Legt ein nationales Gericht entgegen Art. 267 Abs. 3 AEUV oder der Foto-Frost-Rechtsprechung nicht vor, so ist der darin enthaltene Verstoß gegen das Unionsrecht von der Verletzung des nationalen Rechts zu unterscheiden und getrennt zu behandeln.

a) **Verletzung des Unionsrechts.** Die Nichtvorlage stellt einen Vertragsverstoß dar. Dieser Verstoß ist trotz der Unabhängigkeit der Gerichte dem jeweiligen Mitgliedstaat zuzurechnen. Gegen den betroffenen Mitgliedstaat kann deswegen ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach Art. 258–260 AEUV eingeleitet werden. In der Praxis hat die Kommission bereits mehrere solche Verfahren eingeleitet, die allerdings vor Klageerhebung beigelegt wurden. Ohnehin stellt das Vertragsverletzungsverfahren keine effektive Sanktion für die Nichtvorlage dar, da es erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache eingreift.

Eine deutlich wirksamere Sanktion dürfte der **Staatshaftungsanspruch** des betroffenen Einzelnen gegen den Gerichtsstaat darstellen. Wie schon erwähnt, hat der EuGH einen europarechtlichen Staatshaftungsanspruch für judikatives Unrecht bereits im Grundsatz bejaht (EuGH, C-224/01, 2003, I-10239 – Köbler, Rn. 51 ff.; vgl. oben S. 114 f.). Allerdings dürfte die bloße Nichtvorlage an den EuGH noch nicht die Staatshaftung auslösen, vielmehr muss die Verletzung der Vorlagepflicht mit einer auch inhaltlich offenkundig europarechtswidrigen Sachentscheidung einhergegangen sein.

b) **Verletzung des deutschen Rechts.** Der EuGH ist **gesetzlicher Richter** i. S. von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Dies folgt aus seiner Gerichtsqualität und der in Art. 19 Abs. 3 lit. b) EUV i.V.m. Art. 267 AEUV festgelegten funktionellen Verschränkung seiner Gerichtsbarkeit mit der der deutschen Gerichte (BVerfGE 73, 339 [366] = Hummer, S. 98 – Solange II). Die Nichtvorlage ist somit ein Verfahrensfehler, den der Einzelne bei Urteilen letztinstanzlicher Gerichte (nur) durch eine Verfassungsbeschwerde gegen das betreffende Urteil gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, rügen kann. Allerdings erfordert die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ein **willkürliches Verhalten** der Gerichte. Hieran hält das BVerfG auch im Falle einer europarechtswidrigen Nichtvorlage fest. Denn das BVerfG sieht sich angesichts seiner eigentlichen Aufgaben **nicht als oberstes Vorlagenkontrollgericht**, sondern überprüft nur, ob die Zuständigkeitsregel des Art. 267 AEUV in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt worden ist (BVerfGE 82, 159 [195] – Absatzfonds).

Den Begriff der **Willkür** hat das BVerfG unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung, der einer Verletzung des Art. 267 AEUV zukommt, wie folgt konkretisiert: Willkür liegt vor, wenn das letztinstanzliche Hauptsachegericht

- sich mit der Klärungsbedürftigkeit der unionsrechtlichen Aspekte seines Falles überhaupt nicht sinnvoll auseinandergesetzt hat (**grundsätzliche Verkennung der unionsrechtlichen Bezüge des Falls**),
- eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV überhaupt nicht in Erwägung zieht, obwohl seiner eigenen Auffassung nach eine Frage des Unionsrechts entscheidungserheblich ist (**grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht**),
- in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abweicht (**bewusstes Abweichen vom EuGH ohne Vorlagebereitschaft**) oder
- den ihm bei **Unvollständigkeit der EuGH-Rechtsprechung** (d. h. zu einer entscheidungserheblichen unionsrechtlichen Frage liegt noch keine oder jedenfalls keine erschöpfende Antwort in der Rechtsprechung des EuGH vor) zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat; ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine solche Überschreitung liegt vor, wenn **mögliche Gegenauffassungen** zu den entscheidungserheblichen Fragen des Unionsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung **eindeutig vorzuziehen sind**; anders verhält es sich, wenn eine **Fortentwicklung** der Rechtsprechung des EuGH **nicht nur als entfernte Möglichkeit** erscheint.

(st. Rspr., vgl. etwa BVerfG NJW 2010, 1268 [1 BvR 230/09] – Massenentlassungen, Absatz-Nr. 14 ff.)

Die einschränkende Rechtsprechung des BVerfG hat Kritik erfahren. Zwar treffe Deutschland keine Verpflichtung, die Nichtvorlage an den EuGH in jedem Einzelfall verfassungsrechtlich zu sanktionieren. Doch sei der EuGH und nicht das BVerfG berufen, zu beurteilen, welche Meinung eindeutig vorzuziehen und ob die entscheidungserhebliche Frage des Unionsrechts vom EuGH bereits erschöpfend entschieden sei (Glaesner, EuR 1990, 143, 150; vgl. außerdem Fastenrath NJW 2009, 272). Dennoch hält das BVerfG auch weiterhin im Wesentlichen an seinen Kriterien fest. Je nach Senat und je nach Gewichtung der o.g. Kriterien ergeben sich freilich sehr unterschiedliche Resultate.

Beispiele: So hat das BVerfG im Hinblick auf die Behandlung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Beamtenrecht eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter durch das OVG NRW verneint (BVerfG NJW 2008, 2325 [2 BvR 1830/06]), weil es zum Zeitpunkt von dessen Entscheidung noch keine einschlägige EuGH-Rechtsprechung zur Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78 gegeben habe.

Mehr als einmal hat jedoch das BVerfG bereits unter Zugrundelegung der o.g. Kriterien den auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestützten Verfassungsbeschwerden gegen höchstrichterliche Entscheidungen wegen Verletzung der Vorlagepflicht an den EuGH stattgegeben (vgl. zuletzt die teilweise Aufhebung eines Urteils des BAG in BVerfG NJW 2010, 1268 [1 BvR 230/09] – Massenentlassungen).

In einem Fall aus dem Jahr 2001 strebte die beschwerdeführende Ärztin auf Grund einer Teilzeitqualifizierung in einer Allgemeinpraxis die Anerkennung als praktische Ärztin an. Das BVerfG entschied, dass das BVerfG (a) in unvertretbarer Weise das Problem der Kollision zwischen der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlung von Mann und Frau im Beruf) und den Arzttrichtlinien 86/457/EWG und 93/16/EWG ohne jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH beantwortet habe und (b) seine Vorlagepflicht grundsätzlich verkannt habe, insoweit es nicht in Betracht gezogen habe, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter zu den vom EuGH anerkannten ungeschriebenen unionsrechtlichen Grundrechten gehöre (BVerfG NJW 2001, 1267 [1 BvR 1036/99] – Praktische Ärztin).

Insgesamt kann die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Aufforderung an die deutschen Gerichte gesehen werden, dem EuGH vermehrt Fragen über die Auslegung bzw. Gültigkeit von Unionsrecht vorzulegen. Der Grundrechtsschutz liefe ins Leere, wenn das BVerfG mangels Zuständigkeit keine materielle Prüfung anhand der Grundrechte vornehmen kann und der EuGH mangels Vorabentscheidungsersuchens nicht die Möglichkeit erhält, sekundäres Unionsrecht anhand der für die Union entwickelten Grundrechtsverbürgungen zu überprüfen (BVerfG, a. a. O. – Praktische Ärztin, Absatz-Nr. 24).

c) **Verletzung der EMRK.** Denkbar ist es schließlich, die pflichtwidrige Nichtvorlage an den EuGH als Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) anzusehen. Bisher hat der EGMR aber noch keine Verletzung der EMRK festgestellt (vgl. Kokott/Henze/Sobotta, JZ 2006, 633, 637).

D. Das Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und Vorlagegericht

Das Vorabentscheidungsverfahren ist vom Gedanken der **Kooperation zwischen Gerichtshof und dem vorlegenden nationalen Gericht** geprägt. Der EuGH unterstützt das nationale Gericht bei der Auslegung und der Rechtmäßigkeitskontrolle von Unionsrecht, respektiert aber im Übrigen die Zuständigkeit des Vorlagegerichts für die Anwendung des Unionsrechts und die Auslegung und Anwendung des nationalen

Rechts. Anders als zwischen Gerichten desselben Rechtszuges, die über dieselben Rechtsfragen in einem Über-/Unterordnungsverhältnis (Subordination) entscheiden, ist das Verhältnis zwischen EuGH und Vorlagegericht deshalb in erster Linie als arbeitsteiliger Dialog zwischen Gleichberechtigten zu verstehen.

I. Rechte und Pflichten des Vorlagegerichts

1. Das Vorlagegericht ist Herr über das Ausgangsverfahren

Das Vorlagegericht allein ist zur Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zuständig. Ihm obliegt naturgemäß auch die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts, sowie die Anwendung des im Vorabentscheidungsurteil ausgelegten Unionsrechts auf den konkreten Fall. Der Gerichtshof hält sich bei der Beantwortung der Vorlagefragen an den vom nationalen Gericht definierten „tatsächlichen Rahmen“ (Sachverhalt) und an dessen Ausführungen zum „rechtlichen Rahmen“ (anwendbares nationales Recht), die er nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft (st. Rspr., z. B. EuGHE, C-482/01 u. a., 2004, I-5257, Orfanopoulos u. Oliveri, Rn. 42).

2. Das Vorlagegericht entscheidet über das „Ob“ der Vorlage

Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits können das mitgliedstaatliche Gericht nicht zwingen, vorzulegen. Umgekehrt kann dieses von Amts wegen vorlegen. In der Praxis werden jedoch viele Fragen auf Betreiben der Parteien des Ausgangsrechtsstreits vorgelegt. Der Gerichtshof kann auch nicht die **Rechtmäßigkeit** der Vorlageentscheidung nach Maßgabe des nationalen Rechts überprüfen. Ein Vorbringen der Parteien des Ausgangsrechtsstreits vor dem EuGH, die Vorlageentscheidung verstoße gegen nationales Verfahrensrecht, wird deswegen regelmäßig zurückgewiesen (EuGHE, C-309/02, 2004, I-11763 – Radlberger, Rn. 26; EuGHE, C-238/05, 2006, I-11125 – Asnef-Equifax, Rn. 14). Solange die Vorlage nicht vom Vorlagegericht zurückgenommen wurde, bleibt sie anhängig; dies gilt selbst dann, wenn die Vorlage von einem Rechtsmittelgericht beanstandet wurde (EuGH, C-210/06, 2008, I-9641 – Cartesio, Rn. 97).

Auch die Beurteilung der **Entscheidungserheblichkeit**, also der Frage, ob die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von einem europarechtlichen Problem abhängt, obliegt dem nationalen Gericht, das insoweit über einen Beurteilungsspielraum verfügt (vgl. den Wortlaut „hält“ in Art. 267 Abs. 2 AEUV). Dies gilt zum einen, weil die Frage der Entscheidungserheblichkeit eine Frage des nationalen Rechts ist. Zum anderen ist das nationale Gericht am besten in der Lage zu entscheiden, welche Rechtsfragen gelöst werden müssen, um den bei ihm anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden. Im Grundsatz ist der EuGH deswegen an die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit durch das nationale Gericht gebunden (Ausnahmen s. u.). Es gilt eine **Vermutung der Entscheidungserheblichkeit** von Vorlagefragen (EuGHE, C-300/01, 2003, I-4899 – Salzmann, Rn. 28–31; EuGH, C-478/07, 2009, I-7721 – Budvar, Rn. 63).

3. Das Vorlagegericht entscheidet über das „Was“ der Vorlage, d. h. den Inhalt der Vorlagefragen

Auch inhaltlich ist das Vorlagegericht nicht an die Formulierungsvorschläge der Parteien des Ausgangsrechtsstreits gebunden. Grundsätzlich bestimmt die vom nationalen Gericht formulierte Frage den Verfahrensgegenstand vor dem EuGH. Einem Vorbringen der Parteien, der Gerichtshof solle andere als die vorgelegten Fragen beantworten oder andere als die vom nationalen Gericht in Betracht gezogenen Ungültigkeitsgründe überprüfen, folgt der Gerichtshof deshalb regelmäßig nicht (vgl. z. B. EuGHE, C-305/05, 2007, I-5305 – Ordre des barreaux, Rn. 17 ff.; EuGH, C-188/10 u. C-189/10, Urt. v. 22. 6. 2010 – Melki u. Abdeli, Rn. 63).

4. Das Vorlagegericht entscheidet über das „Wann“, also den Zeitpunkt der Vorlage

Der Zeitpunkt der Vorlage ist auf der Grundlage von Zweckmäßigkeitserwägungen zu wählen, die am besten vom nationalen Gericht vorgenommen werden können (EuGHE, C-470/03, 2007, I-2749 – A.G.M.-COS.MET, Rn. 45; EuGH, C-97/09, Urt. v. 26. 10. 2010 – Schmelz, Rn. 30). Die Vorlage darf jedoch erst in einem Stadium des innerstaatlichen Verfahrens ergehen, in dem das Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Problems hinreichend zu bestimmen und dem Gerichtshof darzulegen. Im Normalfall wird es daher im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen, erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen.

Das Unionsrecht verbietet es, innerstaatliche Gerichte zur vorrangigen Vorlage an ihr nationales Verfassungsgericht zu verpflichten (EuGH, C-188/10 u. C-189/10, Urt. v. 22. 6. 2010 – Melki u. Abdeli, Rn. 45). Wirft ein Fall sowohl europarechtliche Rechtsfragen als auch verfassungsrechtliche Rechtsfragen nach dem GG auf, so besteht keine feste Rangfolge zwischen dem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV und der Vorlage an das BVerfG im konkreten Normenkontrollverfahren nach

Art. 100 Abs. 1 GG (BVerfGE 116, 202 – Tarifreueerklärung). Eine konkrete Normenkontrolle durch das BVerfG wird sogar überflüssig, wenn sich – etwa anhand der EuGH-Rechtsprechung – erweist, dass das betreffende Gesetz mit dem Unionsrecht unvereinbar ist; denn ein solches Gesetz ist schon gar nicht entscheidungserheblich i. S. v. Art. 100 Abs. 1 GG (BVerfGE 85, 191 [203 ff.] = EuZW 1992, 320 = Hummer, S. 62 – Nachtarbeitsverbot für Frauen). Umgekehrt steht es den Fachgerichten frei, den EuGH selbst dann noch nach Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung zu ersuchen, um die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Unionsrecht beurteilen zu können, wenn das BVerfG dieses Gesetz bereits für mit dem GG vereinbar erklärt hat (EuGH, a. a. O. – Melki u. Abdeli, Rn. 52 f.).

5. Das nationale Gericht entscheidet über das „Wie“, also die Form der Vorlage

Art. 267 AEUV macht keine Vorgaben für die Form des Vorabentsuchens (z. B. Beschluss oder Urteil); diese richtet sich nach den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts (EuGHE, 13/61, 1962, 99 [110] – De Geus; EuGHE, C-467/05, 2007, I-5557 – Dell’Orto, Rn. 36). Nach deutschem Recht ergeht ein zu begründender Beschluss, in dessen Tenor die Vorlagefrage zu formulieren ist. Ein Aussetzungsbeschluss nach § 148 ZPO ist unnötig und wäre jedenfalls nach § 252 ZPO anfechtbar.

Das Vorlagegericht muss durch die Formulierung seines Vorabentsuchens im Wesentlichen dazu beizutragen, dass:

- allen nach Art. 23 der Satzung Beteiligten eine sinnvolle Stellungnahme ermöglicht wird,
- der Gerichtshof eine sachdienliche Antwort geben kann,
- das Vorabentscheidungsverfahren nicht zur Lösung hypothetischer Rechtsfragen oder fiktiver Rechtsstreitigkeiten missbraucht wird,
- der Gerichtshof sicher sein kann, seine Kompetenzen nicht zu überschreiten.

Der Gerichtshof regt deshalb in seinen unverbindlichen **Hinweisen zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen** durch die nationalen Gerichte (ABl. 2009, C 297, S. 1; www.curia.europa.eu) an, dass die Vorlage den folgenden Anforderungen entspricht. **Inhaltlich** fordert der Gerichtshof

- eine Schilderung des Sachverhalts („tatsächlicher Rahmen“), der für das Verständnis der rechtlichen Bedeutung des Ausgangsfalls unerlässlich ist;
- eine Darstellung des anwendbaren nationalen Rechts („rechtlicher Rahmen“), wobei einschlägige nationale Rechtsvorschriften im Wortlaut mitzuteilen sind, da von den am Gerichtshof mit dem Fall befassten Juristen aus anderen Mitgliedstaaten nicht erwartet werden kann, dass sie die einschlägigen deutschen Gesetze im Einzelnen kennen und zur Hand haben;
- eine Darstellung der Gründe, die das Gericht zur Vorlage veranlasst haben (Entscheidungserheblichkeit);
- gegebenenfalls eine Darstellung des wesentlichen Vorbringens der Parteien und einschlägiger Meinungen in der Fachliteratur.

In **formeller** Hinsicht fordert der Gerichtshof,

- die Vorlage so klar, genau und – wegen der Übersetzung in inzwischen 20 Sprachen – so knapp wie möglich (aber auch so ausführlich wie nötig) zu formulieren; als Faustregel gilt, dass der Vorlagebeschluss (ohne Anhänge) den Umfang von 20 Seiten keinesfalls überschreiten sollte, da besonders lange Vorlagebeschlüsse neuerdings nicht mehr vollständig übersetzt werden, sondern lediglich in Form einer vom Gerichtshof erstellten Zusammenfassung;
- eine Kopie der Akten und sonstiger für das Verständnis des Rechtsstreits nötiger Unterlagen dem Gerichtshof vorzulegen; da diese jedoch grundsätzlich nicht in alle Amtssprachen übersetzt werden, muss bereits der Vorlagebeschluss selbst alle relevanten Informationen enthalten.

II. Die Rolle des Gerichtshofs

1. Vorgaben für den Gerichtshof

a) Eine Vorabentscheidung kann über den Ausgangsrechtsstreit hinaus erhebliche Auswirkungen haben, auch auf die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten. Deswegen sieht Art. 23 der Satzung ein Beteiligungsrecht aller Mitgliedstaaten und der Kommission als Vertreterin des Unionsinteresses vor; Gleiches gilt für die übrigen Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, soweit deren Rechtsakte betroffen sind. Der Gerichtshof muss dafür sorgen, dass die **Rechte dieser Verfahrensbeteiligten gewahrt** werden, d. h. dass diese allein auf der Grundlage der ihnen mitgeteilten Vorlageentscheidung die Möglichkeit haben, sinnvoll zu den im jeweiligen Fall aufgeworfenen rechtlichen Problemen Stellung zu nehmen.

b) Entsprechend dem Geist seines Kooperationsverhältnisses mit dem nationalen Gericht muss der Gerichtshof alles versuchen, um eine **sachdienliche Antwort** auf die ihm vorgelegten Fragen zu geben, d. h. eine Antwort, die es dem Vorlagegericht ermöglicht, den Ausgangsrechtsstreit zu entscheiden und – im Sinne der Prozessökonomie – ein erneutes Vorabentsuchens zu vermeiden.

c) Der Gerichtshof muss dafür Sorge tragen, dass das Vorabentscheidungsverfahren nicht von einer der Parteien oder vom Vorlagegericht dazu **missbraucht** wird, hypothetische Rechtsfragen oder fiktive Rechtsstreitigkeiten ohne konkretes Rechtsschutzbedürfnis zu lösen.

d) Schließlich muss der Gerichtshof die **Grenzen seiner Zuständigkeit** beachten, darf also Unionsrecht nicht auf den konkreten Fall anwenden und nationales Recht weder auslegen noch anwenden.

2. Umformulierung der Vorlagefragen

In manchen Fällen würde eine Antwort allein auf die Vorlagefragen des nationalen Gerichts es diesem nicht erlauben, den Rechtsstreit sachgerecht zu entscheiden. In anderen Fällen würde die Antwort auf die gestellte Vorlagefrage zu Kompetenzüberschreitungen führen; dies ist z. B. der Fall, wenn direkt nach der Vereinbarkeit einer bestimmten nationalen Norm mit dem Unionsrecht gefragt wird. In solchen Fällen formuliert der Gerichtshof die Vorlagefragen um. Zu diesem Zweck arbeitet er aus der Vorlageentscheidung diejenigen Rechtsfragen des Unionsrechts heraus, die zur Lösung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich sind. Wenn nötig, formuliert er Auslegungsfragen in andere Auslegungsfragen, Gültigkeitsfragen in Auslegungsfragen oder Auslegungsfragen in Gültigkeitsfragen um (vgl. zum Ganzen etwa EuGHE, C-210/04, 2006, I-2803 – FCE Bank, Rn. 21). Auch geht der EuGH in seiner Vorabentscheidung häufig auf die Auslegung anderer Bestimmungen des Unionsrechts als der vom vorlegenden Gericht genannten ein, wenn dies sachdienlich ist (z. B. EuGHE, C-241/89, 1990, I-4695 – SARPP, Rn. 8; EuGHE, C-152/03, 2006, I-1711, Ritter-Coulais, Rn. 29).

3. Feststellung der Unzulässigkeit von Vorlagefragen

Ist eine Vorlagefrage trotz wohlwollender Lektüre unzulässig und kann sie auch nicht in eine zulässige Frage umformuliert werden, so stellt der EuGH fest, dass er zu ihrer Beantwortung nicht zuständig oder die Vorlagefrage unzulässig ist. Dies kann, wenn alle vorgelegten Fragen offensichtlich unzulässig sind, gemäß Art. 92 VerfO durch Beschluss geschehen.

Soweit wie möglich versucht der Gerichtshof, eine Unzulässigkeitsentscheidung zu vermeiden, und bevorzugt die Umformulierung der Vorlagefragen als milderes Mittel. Angesichts der Fülle der Vorabentscheidungsersuchen und der Gefahr weitreichender Aussagen auf der Grundlage unzulänglicher Vorlagen kam es aber in den letzten Jahren immer wieder zu Entscheidungen, in denen Vorlagen insgesamt oder teilweise für unzulässig erklärt wurden oder sich der Gerichtshof für unzuständig erklärte. Diesbezüglich sind vier praxisrelevante Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Unzulässig ist das Vorabentscheidungsersuchen, soweit das nationale Gericht dem EuGH **nicht alle Informationen** über den Sachverhalt und die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts zur Verfügung stellt, die zum Erlass einer sachdienlichen Entscheidung notwendig sind (EuGHE, C-320/90, 1993, I-393 – Telemarsicabruzzo). Diese Fallgruppe gewinnt seit Beginn der 1990er Jahre an Bedeutung, auch wenn der EuGH weiterhin sehr großzügig bleibt.

Die vom vorlegenden Gericht zu übermittelnden Informationen zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens müssen umso detaillierter sein, je komplexer der Fall und je schwieriger die betroffene Rechtsmaterie ist. Besonders hohe Anforderungen gelten beispielsweise für wettbewerbsrechtliche Vorabentscheidungsersuchen auf dem Gebiet der Art. 101, 102 AEUV (vgl. EuGHE, C-134/03, 2005, I-1167 – Viacom Outdoor, Rn. 23–32; EuGHE, C-238/05, 2006, I-11125 – Asnef-Equifax, Rn. 23).

In Grenzfällen richtet der EuGH trotz der damit verbundenen weiteren Verzögerung zum Teil **ergänzende Fragen** an die Verfahrensbeteiligten. Seit 1. 7. 2000 hat der EuGH auch die Möglichkeit, ergänzende Fragen an das vorlegende Gericht zu stellen (Art. 104 § 5 VerfO). Dieses Instrument kann allerdings nur der Klarstellung von Zweifelsfragen dienen. Vorlagen mit völlig unzureichender Darstellung des Sachverhalts oder des rechtlichen Rahmens bleiben unzulässig.

b) Unzulässig ist das Vorabentscheidungsersuchen ferner dann, wenn die vorgelegte Frage **offensichtlich nicht entscheidungserheblich** ist. Obwohl die Entscheidung über die Entscheidungserheblichkeit grundsätzlich dem nationalen Gericht obliegt und diesem insoweit ein Beurteilungsspielraum zukommt, muss der EuGH vermeiden, dass er seine Kompetenzen überschreitet oder zu hypothetischen oder allgemeinen Rechtsfragen ohne konkretes Rechtsschutzbedürfnis Stellung nimmt. Deshalb weist er Vorabentscheidungsersuchen in folgenden Fällen ausnahmsweise zurück:

- Zwischen der vorgelegten Frage und dem konkreten Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits besteht **offensichtlich kein Zusammenhang** (Beispiel: Ein Richter fragt in einem x-beliebigen Rechtsstreit an, ob er trotz seiner zivilrechtlichen Haftung für Fehlentscheidungen unabhängig i. S. des Unionsrechts sei, EuGHE, C-286/88, 1990, I-191 – Falciola);